

FAQ zur Vergütung zahnärztlicher Leistungen nach der GOZ

Stand: 23.10.2025

Privatpatienten erhalten zunehmend Formulare, die sie vor zahnärztlichen Behandlungen unterschreiben sollen. Dabei geht es meist um höhere Vergütungen nach der GOZ (sog. Honorarvereinbarungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 GOZ). Dieses Merkblatt erläutert die rechtliche Lage und gibt Hinweise, wie Sie reagieren können, wenn Ihnen eine solche Honorarvereinbarung vorgelegt wird. Besonders Honorarsteigerungen über dem 3,5-fachen Satz sollten Sie kritisch hinterfragen.

1. Wie verhalte ich mich, wenn mein Zahnarzt eine Honorarvereinbarung mit mir abschließen möchte?

Ein Zahnarzt kann mit Ihnen eine Honorarvereinbarung treffen. Das bedeutet: Bestimmte Behandlungen werden nicht nur nach den üblichen Gebührensätzen der GOZ abgerechnet, sondern es wird ein höherer Preis zwischen Ihnen und dem Zahnarzt schriftlich vereinbart. Folgende Punkte könnten Sie vorab mit Ihrem Zahnarzt besprechen:

- a) Fragen Sie Ihren Zahnarzt nach den Gründen insbesondere, wenn er bisher ohne Honorarvereinbarung abgerechnet hat.
- b) Erkundigen Sie sich, ob die Behandlung auch innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens durchgeführt werden kann. Dieser reicht je nach Aufwand bis zum 3,5-fachen Satz.
- c) Weisen Sie Ihren Zahnarzt auf Fakten hin: Die Einnahmen der Zahnarztpraxen sind seit 2015 kontinuierlich gestiegen¹. Auch die PKV-Ausgaben im Zahnbereich nahmen in den Jahren 2013 bis 2023 um 32 % bzw. 1,27 Mrd. Euro zu², die durchschnittlichen Praxiseinnahmen sind demnach keinesfalls rückläufig.
- d) Erinnern Sie Ihren Zahnarzt an die herausragende Bedeutung der Privatpatienten für die Zahnarztpraxis: Privatleistungen spielen schon jetzt eine wichtige Rolle für die Finanzierung der zahnärztlichen Versorgung. Sie tragen dazu bei, dass eine hochwertige Behandlung möglich bleibt.³

¹ Einnahmen 2015: 24,5 Mrd. Euro, 2023: 28 Mrd. Euro (2023: 594.000 € je Praxis, davon 50% aus Privatabrechnung ggü. 49% Kassenabrechnung, 2025: ca. 790.000 € je Praxis, davon 45% aus Privatabrechnung ggü. 52% Kassenabrechnung), abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCR-FileNodeServlet/DEHeft_derivate_00037988/2020161159004_Korr18102018.pdf und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Dienstleistungen/Publikationen/Downloads-Dienstleistungen-Kostenstruktur/statistischer-bericht-kostenstruktur-med-bereich-2020161227005.html>

² Quelle: PKV Zahlenportal

³ Der Mehrumsatz entspricht dem Betrag, den PKV-Versicherte im Vergleich zu gesetzlich Versicherten mehr bezahlen. Bei 44.599 niedergelassenen Zahnärzten (KZBV 2024) lag der Mehrumsatz je Zahnarztpraxis im Jahr 2023 bei durchschnittlich 67.775 Euro (2022: 61.590 Euro). Dies entspricht einem Zuwachs je Praxis von 6.185 Euro bzw. 10,0 % (vgl. Bahnsen, Wild, Mehrumsatz und Leistungsausgaben der Privatversicherten - Jahresbericht des Wissenschaftlichen Instituts der PKV (WIP) 2025).

Besteht Ihr Zahnarzt trotzdem auf eine Honorarvereinbarung, prüfen Sie folgendes:

- a) **Aushandeln:** Der Zahnarzt darf Ihnen keine standardisierte Honorarvereinbarung einfach zur Unterschrift vorlegen. Er muss die einzelnen Punkte mit Ihnen besprechen und die Vereinbarung individuell gestalten.
- b) **Schriftform:** Die Vereinbarung muss vor Behandlungsbeginn schriftlich geschlossen werden und genaue Angaben zu der Leistung und dem höheren Gebührensatz enthalten.
- c) **Kostenhinweis:** Ihr Zahnarzt muss Sie rechtzeitig über die zu erwartenden Kosten informieren, insbesondere, wenn nicht sicher ist, ob Ihre Krankenversicherung die Kosten vollständig übernimmt.
- d) **Begründung:** Wenn Ihr Zahnarzt einen höheren Betrag als den üblichen Satz berechnet, können Sie ihn spätestens nach Erhalt der Rechnung um eine schriftliche Erklärung bitten. Fehlt eine medizinische Begründung, kann es sein, dass Ihre Krankenversicherung die Kosten nicht vollständig erstattet. Gründe wie eine besonders teure Praxisausstattung sind keine medizinische Begründung.
- e) **Rücksprache mit der PKV:** Klären Sie vor der Behandlung mit Ihrer privaten Kranken(zusatz)versicherung, ob die höheren Kosten übernommen werden.
- f) **Option Praxiswechsel:** Wenn Sie mit der Vereinbarung nicht einverstanden sind und keine Lösung gefunden wird, können Sie überlegen, den Zahnarzt zu wechseln.

2. Warum verlangen Zahnärzte eine Honorarvereinbarung?

Hintergrund ist die Forderung der Zahnärzteschaft nach einer besseren Honorierung zahnärztlicher Leistungen. Begründet wird dies damit, dass der **Punktwert** der GOZ seit 1988 nicht erhöht wurde. In diesem Zusammenhang hat der zahnärztliche Berufsstand eine bundesweite Informationskampagne gestartet, die Zahnärzte motiviert, Honorarvereinbarungen mit ihren Patienten abzuschließen.

Der Punktwert ist aber nur einer von insgesamt drei Faktoren, die Einfluss auf das zahnärztliche Honorar nach der GOZ haben. Es setzt sich zusammen aus dem Produkt von Punktwert, Punktzahl und **Steigerungsfaktor**. Viele Punktzahlen sind bei der Novelle der GOZ im Jahre 2012 zum Teil deutlich angehoben worden. Der Steigerungsfaktor wird vom Zahnarzt festgelegt. Er hat sich im Laufe der Jahre stetig erhöht (von durchschnittlich 2,32 im Jahr 2014 auf durchschnittlich 2,43 im Jahr 2023⁴). Zwar ist der Punktwert gleichgeblieben, aber durch die

⁴ Bundeszahnärztekammer Statistisches Jahrbuch 2023/2024, Leistungsausgaben und privat Zahnärztliches Abrechnungsgeschehen, S. 136

Steigerungen sowohl bei den Punktzahlen als auch beim Steigerungsfaktor sind die durch die GOZ generierten zahnärztlichen Honorare für die einzelnen Leistungen insgesamt angestiegen.

3. Wie hoch darf das Honorar sein?

Im Grundsatz sind Zahnarzt und Patient frei, das Honorar zu verhandeln – aber es gibt eine wichtige Grenze: das Honorar darf nicht in unvertretbarer Höhe steigen.

Eine Vereinbarung ist nichtig, wenn sie „sittenwidrig“ ist (§ 138 BGB). Beim Zahnarztthonorar bedeutet das konkret:

- Wenn das verlangte Honorar weit über dem Üblichen liegt (als Richtwert kann hier eine Verdopplung der üblichen Kosten gelten), und
- wenn der Zahnarzt dabei die Unerfahrenheit oder eine Zwangslage des Patienten ausnutzt.

In einem solchen Fall kann eine Honorarvereinbarung gerichtlich für unwirksam erklärt werden.

In vielen PKV-Tarifen werden nur Kosten bis zum 3,5-fachen Satz der GOZ erstattet. Liegt das vereinbarte Honorar darüber, müssen Sie als Patient die Mehrkosten meist selbst tragen.

4. Was passiert, wenn ich die Honorarvereinbarung nicht unterschreibe?

Ohne eine schriftliche Honorarvereinbarung, d.h. ohne eine Unterschrift durch Sie, darf der Zahnarzt Leistungen nur vom einfachen bis zum 3,5-fachen Gebührensatz abrechnen. Der Zahnarzt hat das Recht, die gewünschte Behandlung abzulehnen, wenn keine Einigung über die Vergütung erzielt wird. Zu Notfall- und akuten Schmerzbehandlungen ist er jedoch verpflichtet.

Glossar:

GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte. Die GOZ ist die Abrechnungsgrundlage für Privatversicherte und Selbstzahler und regelt außerdem alle Leistungen für gesetzlich Versicherte, die nicht über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können.
PKV	Private Krankenversicherung
Punktwert	Geldwert, der einem Bewertungspunkt für zahnärztliche Leistungen zugrunde gelegt wird (aktuell 5,62421 Cent pro Punkt) Beispiel: Die GOZ-Nr. 0010 kostet mit 100 Bewertungspunkten im Einfachsatz 5,62 Euro (Rundung auf die Hundertstelstelle). Der Einfachsatz wird auch als Gebührensatz bezeichnet.
Steigerungsfaktor/ Steigerungssatz	Der Steigerungsfaktor bildet gemäß § 5 GOZ einen Wert, mit dem der Zahnarzt die Schwierigkeit der Behandlung festlegen kann. Die Gebühr einer Leistung errechnet sich durch Multiplikation des Steigerungssatzes mit dem Gebührensatz/Einfachsatz.